

Abwasserreglement: Totalrevision

2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. September 2003

Das Wichtigste im Überblick

Der Grosse Gemeinderat hat das Abwasserreglement am 8. Juni 2004 in 1. Lesung beraten. Zuhanden der 2. Lesung ergänzt der Stadtrat die GGR-Vorlage Nr. 1693 vom 1. Oktober 2002 wie folgt: Der Stadtrat unterstützt mit einer Ausnahme die Textergänzungen der Spezialkommission, wie sie das Parlament in 1. Lesung beschloss. Beim Inkrafttreten befürwortet der Stadtrat aus finanzpolitischen Gründen ein rasches Vorgehen: Die Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser soll bereits am 1. April 2005, diejenige für die Ableitung von Meteorwasser am 1. April 2006 in Kraft treten.

Der Vorschlag aus dem Parlament, die Gebühreneinnahmen seien im Folgejahr dem Bürger linear zurückzuerstatten, verstösst gegen das Bundesrecht (Verursacherprinzip und Grundsatz der Zweckbindung).

Wie in der 1. Lesung bereits festgehalten, ist gemäss § 4 des neuen Reglements der Unterhalt des Kanalsystems eine gebundene Ausgabe.

Für die Entsorgung des Abwassers wird eine separate Kostenrechnung geführt. Überschüsse und Defizite werden in eine Spezialfinanzierung eingelegt bzw. aus dieser entnommen.

Ab dem Rechnungsjahr 2005 beträgt der Bruttoaufwand inkl. Kapitaldienste für die Stadtentwässerung rund CHF 5,3 Millionen. Da die Stadt für Schmutzwasser und für die Ableitung von Meteorwasser ab den Gemeindestrassen und den befestigten Flächen der städtischen Liegenschaften rund CHF 750'000.-- Gebühren bezahlen muss, wird der städtische Finanzhaushalt um rund CHF 4,5 Millionen entlastet. Eine Kompensation dieser Gebühren kann nur über die Steuereinnahmen erfolgen. Der Steuerfuss ist jedoch so festzulegen, dass damit die Ausgaben eines Gemeinwesens gedeckt sind. Eine zweckorientierte Reduktion ist nicht möglich.

Auf Wunsch des Parlaments legt der Stadtrat den Entwurf der Verordnung zum Abwasserreglement vor (Beilage).

Mit dem neuen Abwasserreglement werden die Anliegen des Postulats von Daniel Brunner / Claudia Schmid und Josef Lang vom 27. November 1993 für verursachergerechte Wassertarife / Abwassergebühren und eine städtische Wassersparpolitik erfüllt. Der Vorstoss kann deshalb als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 8. Juni 2004 wurde das Abwasserreglement in 1. Lesung beraten. Zuhanden der 2. Lesung ergänzt der Stadtrat die GGR Vorlage Nr. 1693 vom 1. Oktober 2002 wie folgt:

1. Änderung des Reglementstextes aus der 1. Lesung
2. Antrag des Stadtrates zu den Änderungen
3. Rückzahlung der Gebühreneinnahmen
4. Unterhalt des Kanalnetzes als gebundene Ausgabe
5. Betriebsgebühren im Lichte der finanzpolitischen Entwicklung der Stadt Zug
6. Verordnung zum Abwasserreglement
7. Postulatsbeantwortung
8. Antrag

1. Änderung des Reglementstextes aus der 1. Lesung

1.1 § 5 Abs. 4 Private Abwasseranlagen

Wird eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die auf ihrem Grundstück liegenden privaten Abwasseranlagen in der Regel auf eigene Kosten anzupassen. Wird die öffentliche Leitung in eine andere Strasse verlegt, ~~kann~~ muss sich die Stadt an den Anpassungskosten des Privaten angemessen beteiligen.

1.2 § 9 Abs. 1 Bewilligungspflicht

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich *beim Baudepartement* einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss sowie die entwässerungstechnischen Angaben.

1.3 § 11 Abs. 1 Kataster

~~Die Stadt Zug~~ Das Baudepartement führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen enthält.

1.4 § 18 Abs. 1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am ~~1. Juli 2004~~ 1. Januar 2005 in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe a) treten am ~~1. Januar 2004~~ April 2006 in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung

der Betriebsgebühr für die Ableitung von Meteorabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b) treten am ~~1. Januar~~ April 2006 in Kraft.

2. Antrag des Stadtrates zu den Änderungen

Der Stadtrat unterstützt mit einer Ausnahme die Textergänzungen der Spezialkommission, wie sie das Parlament in 1. Lesung beschloss. Beim Inkrafttreten befürwortet der Stadtrat aus finanzpolitischen Gründen ein rascheres Vorgehen: Die Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser soll bereits am 1. April 2005, diejenige für die Ableitung von Meteorwasser am 1. April 2006 in Kraft treten.

Gemäss § 95 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 müssen die Gemeinden, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, bis zum 31. Dezember 2002 die Abwasserreglemente anpassen und kostendeckende Gebühren einführen. Verschiedene Gründe führten zu einer Verzögerung des Vollzugs.

Die Stadt Zug ist zusammen mit den Wasserwerken Zug AG in der Lage, die Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser ab dem 1. April 2005 und diejenige für die Ableitung des Meteorwassers ab dem 1. April 2006 zu erheben. Falls das Reglement auf den 1. Januar 2005 in Kraft tritt, gibt es keine sachlichen Gründe, mit der Gebührenerhebung für die Ableitung des Schmutzwassers zuzuwarten. Wenn die Schmutzwassergebühr erst auf den 1. April 2006 zusammen mit der Meteorwassergebühr eingeführt würde, entstünde ein Ertragsausfall von rund CHF 2,2 Millionen.

3. Rückzahlung der Gebühreneinnahmen

In der 1. Lesung wurde der Antrag gestellt, die Einnahmen aus den Abwassergebühren (nur Einnahmen der privaten Haushalte und Unternehmen) im Folgejahr dem Bürger linear zurückzuerstatten. Die Laufende Rechnung sei entsprechend zu belasten und die Spezialfinanzierung Abwasser zu entlasten. Beides sollte jeweils am Jahresende mit den Saldi des laufenden Jahres erfolgen. Der Stadtrat lehnt diesen Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Abwassergebühren sind im Bundesrecht verankert. So gilt nach Art. 3a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) das Verursacherprinzip. Danach trägt, wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, die Kosten dafür. Gemäss Art. 60a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben fallen - neben der Art und der Menge des erzeugten Abwassers (vgl. Bst. a) - insbesondere in Betracht die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen (Bst. b), die Zinsen (Bst. c) sowie der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen (Bst. d). Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die um-

weltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so können diese - soweit erforderlich - anders finanziert werden (vgl. Art. 60 a Abs. 2 GSchG).

Aus diesen Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass für die Finanzierung von Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen nicht nur das **Verursacherprinzip** gilt, sondern - darüber hinaus - auch der **Grundsatz der Zweckbindung** der entsprechenden Abgaben. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Abwassergebühren an die Abgabepflichtigen würde aber zu einer zweckwidrigen Verwendung der Gebühreneinnahmen führen. Eine entsprechende Regelung verstiesse damit klar gegen Bundesrecht und könnte von der Baudirektion nicht genehmigt werden.

4. Unterhalt des Kanalnetzes als gebundene Ausgabe

Gemeinderat Urs B. Wyss stellte anlässlich der 1. Lesung fest, dass gemäss § 4 der Unterhalt des Kanalnetzes eine gebundene Ausgabe sei.

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 28. Februar 1985 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) gelten als gebundene Ausgaben solche, die durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind (vgl. Bst. a) und solche, die zwar nicht dem Umfang nach vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben doch unbedingt erforderlich sind, wenn anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe mit dem Grunderlass auch die sich daraus ergebenden Aufwendungen gebilligt (vgl. Bst. b). Die kantonale Finanzdirektion hat § 8 Abs. 2 Bst. b FHG in einer grundsätzlichen Stellungnahme vom 25. Juni 1991 (vgl. GVP 1991/92, S. 349 ff.) präzisiert: Danach ist eine Ausgabe als gebunden zu betrachten, wenn die damit zu finanzierende Massnahme nicht nur wünschbar, sondern unbedingt erforderlich ist, wenn sie nach allgemeinem Verständnis dem zeitgemässen und üblichen Standard entspricht und wenn bezüglich Notwendigkeit und Standard kein grosser Beurteilungs- und Ermessensspielraum besteht.

Bau und Unterhalt des städtischen Abwassernetzes werden einerseits bestimmt durch die Gewässerschutzgesetzgebung und die gestützt darauf anzuwendenden technischen Normen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Andererseits richtet sich die Ausdehnung des Abwassernetzes nach der raumplanerisch gesteuerten Siedlungsentwicklung und nach der gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung bestehenden Erschliessungspflicht der Gemeinwesen. Bei dieser Rechtslage besteht für die Stadt Zug weder in Bezug auf das „ob“ noch das „wie“ noch das „wann“ ein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung. Mit anderen Worten verfügt der Grosse Gemeinderat als städtisches Gesetzgebungsorgan im Zusammenhang mit dem Bau und Unterhalt der Abwasseranlagen über keine nennenswerte Entscheidungsfreiheit. Vielmehr handelt es sich bei den damit verbundenen Ausgaben um solche, welche zwingend getätigt werden müssen (ungeachtet dessen, was der Grosse Gemeinderat beschliesst) oder eben um so genannte gebundene Ausgaben. Die bisherige Praxis, wonach dem Grossen Gemeinderat teilweise Kanalisationsbauvorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind, sollte deshalb gestützt auf § 4 geändert werden.

5. Betriebsgebühren im Lichte der finanzpolitischen Entwicklung der Stadt Zug

Bei der Abwassergebühr handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Lenkungsabgabe nach dem Verursacherprinzip. Eigentlich sind nach dem Rechnungsmodell der Finanzdirektorenkonferenz zweckgebundene Einnahmen, d.h. Spezialfinanzierungen, möglichst zu vermeiden. Kantone und Gemeinden erheben zur Finanzierung ihrer Ausgaben Steuern. Gebühren werden erhoben, wenn die von der Verwaltung zu erbringenden Leistungen nur von einzelnen Personen beansprucht werden. Mit Lenkungsabgaben sollen Ziele erreicht werden, die nicht prioritär finanzieller Art sind. Im vorliegenden Fall ist die Gebühr als Lenkungsabgabe durch Bundesgesetz festgelegt worden.

Für die Entsorgung des Abwassers wird eine separate Kostenrechnung geführt. Überschüsse und Defizite werden in eine Spezialfinanzierung eingelegt bzw. aus dieser entnommen.

Ab dem Rechnungsjahr 2005 beträgt der Bruttoaufwand inkl. Kapitaldienste für die Stadtentwässerung rund CHF 5,3 Millionen. Da die Stadt für Schmutzwasser und für die Ableitung von Meteorwasser ab den Gemeindestrassen und den befestigten Flächen der städtischen Liegenschaften rund CHF 750'000.-- Gebühren bezahlen muss, wird der städtische Finanzhaushalt um rund CHF 4,5 Millionen Franken entlastet. Eine Kompensation dieser Gebühren kann nur über die Steuereinnahmen erfolgen. Der Steuerfuss ist jedoch so festzulegen, dass damit die Ausgaben eines Gemeinwesens gedeckt sind. Eine zweckorientierte Reduktion ist nicht möglich.

6. Verordnung zum Abwasserreglement

Auf Wunsch des Parlaments legt der Stadtrat den Entwurf der Verordnung zum Abwasserreglement (V AbwRegl) vor (Beilage).

Gestützt auf das Abwasserreglement § 7 legt der Stadtrat die technischen Vorschriften fest. Grundsätzlich gelten die einschlägigen Normen (vgl. § 2 V AbwRegl). Weitergehend soll diesbezüglich nur geregelt werden, was nicht in den Normen und Richtlinien bestimmt ist: Strengere Bestimmungen für Rohrmaterialien, kein PVC-Material (§ 3 V AbwRegl) und keine Kombinationen verschiedener Rohrmaterialien (§ 4 V AbwRegl).

Mit dem Trennsystem ist die Gefahr der Gewässerverschmutzung durch Unwissen grösser geworden. Exponierte Abläufe in Gebäudenähe, ohne Anschluss an die Schmutzabwasserkanalisation sind daher zu kennzeichnen (§ 5 V AbwRegl).

Der Stadtrat legt, gestützt auf § 14 des Abwasserreglements, die Betriebsgebühren fest (§ 1 V AbwRegl). Die detaillierte Vollkostenberechnung zeigt auf, dass die Gebühr für verschmutztes Abwasser mit CHF 1.20 pro Kubikmeter Frischwasserbezug und die Gebühr für unverschmutztes Abwasser mit CHF 1.50 pro Quadratmeter befestigte Fläche festzulegen ist. Damit wird die Stadtentwässerung im ersten Jahr der vollen Gebührenerhebung vollkostendeckend arbeiten können.

7. Postulatsbeantwortung

Daniel Brunner, Claudia Schmid und Josef Lang haben am 27. November 1993 folgendes Postulat eingereicht:

„Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten, die Wasser- und Abwassertarife (inkl. Kanalisations-Anschlussgebühren) im Sinne von wirksamen Lenkungsabgaben sowie abwasserreduzierenden Fördermassnahmen zu kombinieren. Die Mehreinnahmen der öffentlichen Hand gegenüber heute sollen bei den vorgeschlagenen Modellen grösstenteils an die Bevölkerung (z. B. via Fördermassnahmen) zurückfliessen.“

Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich (vgl. Protokoll des Grossen Gemeinderates vom 30. November 1993, S. 1992 und 1993).

Zum Postulat nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Höhe einer Abgabe in vernünftigem Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistung steht. Das Gewässerschutzgesetz will sicherstellen, dass einerseits mit dem Verursacherprinzip die Finanzierung des Gewässerschutzes gewährleistet ist und andererseits die Gewässerverschmutzung geringer wird.

Zur Festlegung von Gebühren gibt es in der Praxis bereits zahlreiche Modelle, welche sich gut bis schlecht bewähren und dem Verursacherprinzip gebühlich bis nicht Rechnung tragen. Mit dem neuen Abwasserreglement erhebt die Stadt Zug die Anschluss- und Betriebsgebühren verursachergerecht. Die Vollkosten für die Entsorgung des Abwassers sind ausschliesslich über diese Gebühren zu decken. Das bestehende Modell für die Verrechnung der Anschlussgebühren in der Stadt Zug setzt sich aus einer Komponente für verschmutztes Abwasser und einer Komponente für unverschmutztes Abwasser zusammen. Ein Modell, welches sich seit Jahren bewährt hat und aus heutiger Sicht aktueller denn je ist und deshalb auch für die Verrechnung der Betriebsgebühren herangezogen wird.

Die Anschlussgebühren setzen sich aus der Schmutzwasserkomponente (Anzahl Schmutzwasserwerte der Entwässerungsgegenstände nach Liste) und der Meteorwasserkomponente (befestigte, berechnete Flächen, mit Ableitung des Oberflächenwassers, unterschieden nach Versickerungs- bzw. Befestigungsgrad und Wirksamkeit der Retention) zusammen.

Die Betriebsgebühren setzen sich ebenso zusammen aus der Schmutzwasserkomponente (effektiv verbrauchtes und abgeleitetes Schmutzabwasser, gemessen am Trinkwasserverbrauch) und der Meteorwasserkomponente (befestigte, berechnete Flächen unterschieden nach Versickerungs- bzw. Befestigungsgrad und Wirksamkeit der Retention, analog der Erhebung für die Anschlussgebühren).

Diese Gebührenmodalität ist damit nicht nur verursachergerecht und nachvollziehbar, auch der maximale Lenkungseffekt ist vorhanden: Die Privaten können beim Schmutzabwasser mit weniger Anschlusswerten und reduziertem Wasserverbrauch Gebühren einsparen. Ein grösserer Aufwand für Massnahmen von Brauchwassernut-

zung wird dadurch belohnt, dass genutztes Brauchwasser im Haushaltprozess nicht über eine Wasseruhr gemessen wird und dem zu Folge auch im Betrieb nicht zur Verrechnung kommt. Bei den befestigten Flächen können durch Versickerungs- und/oder Retentionsmassnahmen massiv Anschluss- und Betriebsgebühren eingespart werden.

Die Gebührenmodalität regt, wie bereits dargelegt, zur Einsparung des Trinkwasserverbrauchs an und reduziert die Abwassermenge. Die Massnahmen zur Brauchwassernutzung werden gefördert, womit ebenfalls Trinkwasser eingespart wird. Die Retention und Versickerung des unverschmutzten Abwassers wird belohnt, die Abwassermenge wird reduziert.

Vor zwei Jahren lancierte die Energiekommission der Stadt Zug die Aktion „1001 Wassersparartikel“. Diese Aktion stiess auf grosses Interesse und sensibilisierte die Bevölkerung nachhaltig. Über 1300 Haushalte nutzten damals die Gelegenheit und deckten sich zu ermässigten Preisen mit Wassersparartikeln ein. Dabei handelt es sich um Spareinsätze zur Montage an Zapfstellen, wie Wasserhähne und Duschbrausen, mit welchen die Wassermenge ohne Komforteinbusse um rund 50% reduziert wird. Die Einführung der verbrauchsabhängigen Betriebsgebühr führt zweifelsfrei weiter zu vermehrtem Einsatz von wassersparenden Einsätzen und Geräten.

Mit dem neuen Abwasserreglement werden die Forderungen des Postulates erfüllt. Der Vorstoss ist deshalb als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

8. Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- dem Abwasserreglement (Fassung 1. Lesung vom 8. Juni 2004 mit den Änderungsvorschlägen des Stadtrates (§ 18 Abs. 1) zuzustimmen und
- das Postulat Daniel Brunner, Claudia Schmid und Josef Lang vom 27. November 1993 für verursachergerechte Wassertarife / Abwassergebühren und eine städtische Wassersparpolitik als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 7. September 2004

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Reglementsentwurf (Fassung mit Ergänzungen aus 1. Lesung des GGR vom 8. Juni 2004 und mit Anträgen des Stadtrates für 2. Lesung)
- Verordnungsentwurf zum Abwasserreglement (Fassung vom 31. August 2004)
- Postulat Daniel Brunner, Claudia Schmid und Josef Lang vom 27. November 1993 für verursachergerechte Abwassertarife / Abwassergebühren und eine städtische Wassersparpolitik

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Hans Stricker unter Tel. 041 728 20 66 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

Abwasserreglement

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung der §§ 56 und 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999¹⁾ sowie gestützt auf § 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962²⁾,

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹⁾Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

²⁾Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Zug.

§ 2

Entwässerungsplan

Der Stadtrat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn periodisch dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

¹⁾ BGS 731.1 (GS 26, 591)

²⁾ Sammlung der Erlasse der Stadtgemeinde Zug II, 24

§ 3

Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu dulden.

²Besteht hierfür ein erhebliches Interesse, kann die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden. Die Kosten werden von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Leitung übernommen.

2. Abschnitt: Abwasseranlagen

§ 4

Städtisches Abwassernetz

¹Der Stadtrat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des im GEP enthaltenen städtischen Abwassernetzes.

²Der Ausbau und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes erfolgt im Rahmen des GEP und nach Massgabe der städtischen Erschliessungsplanung.

§ 5

Private Abwasseranlagen

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sorgen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer privaten Abwasseranlagen, insbesondere für die Hausanschlüsse.

²Der Anschluss der privaten Abwasseranlagen an das städtische Abwassernetz hat nach dem im GEP vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

³Wird das Entwässerungssystem geändert, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die auf ihrem Grundstück liegenden privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten anzupassen.

⁴Wird eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die auf ihrem Grundstück liegenden privaten Abwasseranlagen in der Regel auf eigene Kosten anzupassen. Wird die öffentliche

Leitung in eine andere Strasse verlegt, ~~kann~~ muss sich die Stadt an den Anpassungskosten des Privaten angemessen beteiligen.

§ 6

Übernahme privater Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden,

- a) innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstücks liegen, welchem die Anlage dient,
- b) ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichendes öffentliches Interesse für eine Öffentlicherklärung besteht.

²Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich. Der Stadtrat kann die weiteren Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss der Gesetzgebung über Strassen und Wege¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 7

Bauvorschriften

¹Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

²Der Stadtrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8

Bewilligungspflicht

Einer behördlichen Bewilligung bedürfen:

- a) die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen;
- b) jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

§ 9

Bewilligungsverfahren

¹Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich *beim Baudepartement* einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu sei-

¹⁾ § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

ner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss sowie die entwässerungstechnischen Angaben.

²Das Gesuch wird auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts geprüft; zivilrechtliche Verhältnisse sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

³Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Bewilligungsbehörde die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 10 Kontrollen

¹Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Baudepartement (Stadtentwässerung) zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.

²Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

³Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt worden sind und ordnungsgemäss funktionieren.

⁴Bei der Abnahme der Abwasseranlage sind der Kontrollbehörde ein Satz Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 11 Kataster

¹~~Die Stadt Zug~~ Das Baudepartement führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen enthält.

²Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³Der Kanal- und Anlagenkataster ist öffentlich.

3. Abschnitt: Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

§ 12

Verursacherprinzip

¹Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Zug verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren. Die Gebührenhöhe wird so festgesetzt, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

²Die Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes sowie der von der Stadt Zug zu tragende Kostenanteil am GVRZ¹⁾ werden im Rahmen einer separaten Vollkostenrechnung ausgewiesen. Diese Rechnung ist öffentlich.

³Überschüsse oder Defizite der Vollkostenrechnung werden jährlich in eine Spezialfinanzierung „Stadtentwässerung“ eingelegt bzw. aus dieser entnommen. Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst und darf eine Jahresbetriebsgebühr nicht überschreiten.

§ 13

Anschlussgebühr

¹Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

²Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe der Anzahl Schmutzabwasserwerte (SW);
- b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).

³Die Gebühr pro SW beträgt 250 Franken und diejenige pro Quadratmeter FA 40 Franken. Der Stadtrat kann diese Gebührenansätze nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise periodisch der Teuerung anpassen.

⁴Bei Versickerung oder Retention wird die Gebühr reduziert:

- Reduktion 100% bei vollständiger Versickerung ohne Ableitungen.
- Reduktion 70% bei wirksamer Versickerung mit Notüberlaufleitung

¹⁾ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee

- Reduktion 40 % bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, aber mit Oberflächenwassereinlauf.
Eine Kumulation der Reduktionen ist nicht möglich.

§ 14 Betriebsgebühr

¹Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr erhoben.

²Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe des tatsächlichen Frischwasserverbrauchs;
- b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).

³Der Stadtrat legt die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser und pro Quadratmeter FA fest. Der Anteil der Betriebsgebühren für abgeleitetes Meteorabwasser darf 50 % des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren nicht überschreiten. Der Stadtrat kann die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser im Einzelfall anpassen bei erheblich belastetem Abwasser aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sowie bei nicht abgeleitetem Frischwasser.

⁴Für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer entfällt die Gebühr pro Quadratmeter FA.

§ 15 Fälligkeit

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das städtische Abwassernetz.

²Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Vollzug

¹Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder im eidgenössischen Recht nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

²Der Stadtrat kann einzelne seiner Zuständigkeiten an eine ihm untergeordnete Amtsstelle delegieren.

§ 17 Übergangsrecht

Für die Erstellung von Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bewilligt sind, gilt das bisherige Recht. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, soweit dieses für die Erstellerin oder den Ersteller der Anlage günstiger ist.

§ 18 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am *1. Januar 2005* in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser (§14 Absatz 2 Buchstabe a) treten am 1. April 2006 (Antrag des Stadtrates: 1. April 2005) in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Meteorabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b) treten am 1. April 2006 in Kraft.

²Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 10. Juni 1986¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug 6 172

Zug,

Grosser Gemeinderat von Zug
Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am:

Referendumsfrist:

Entwurf

Verordnung zum Abwasserreglement (V AbwRegl)

vom

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 7 und 14 des Abwasserreglements vom¹⁾ sowie gestützt auf § 28 Ziffern 1, 2 und 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962²⁾,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

Abwassergebühren

¹Die Betriebsgebühr im Sinne von § 14 Abs. 1 des Abwasserreglements setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser im Betrag von CHF 1.20 pro Kubikmeter Frischwasser;
- b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorwasser im Betrag von CHF 1.50 pro Quadratmeter befestigte Fläche (FA).

²Die Höhe der Anschlussgebühren und das Ausmass der befestigten Fläche (FA) werden nach Massgabe des Formulars im Anhang festgelegt.

§ 2

Anwendbare Normen für Abwasseranlagen

¹Für die Projektierung, die Erstellung und den Unterhalt der Abwasseranlagen gelten die Normen

- a) des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)
insbesondere SIA 190, Kanalisation, Ausgabe 1993
SIA 430, Entsorgung von Bauabfällen, Ausgabe 1993
SIA 431, Entwässerungen von Baustellen, Ausgabe 1997

- b) des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
insbesondere SN 592 00, Liegenschaftsentwässerung, Ausgabe 2002
VSA RL, Unterhalt von Kanalisationen, Ausgabe 1992

§ 3

Materialien für Abwasserleitungen

¹Für sanitäre Leitungen dürfen keine PVC-Rohre verwendet werden.

²Für Grund- und Anschlussleitungen dürfen (in Abweichung von den Zulassungsempfehlungen des VSA) folgende Rohre verwendet werden:

- a) Innerhalb der Gebäude
- gemäss VSA-Zulassungsempfehlungen, mit Ausnahme aller Materialien aus PVC
- b) Ausserhalb der Gebäude bis zu einem Durchmesser von 400 mm
- Polyethylenrohre (PE) mit Steckmuffen
 - Polyethylenrohre (PE) mit Schweissmuffen
 - Polypropylenrohre (PP) mit Steckmuffen
- c) Ausserhalb der Gebäude ab einem Durchmesser von 400 mm
- Glasfaserverstärkte Kunststoffrohre (GFK)

³Für nicht verschmutztes Abwasser sind überdies Betonrohre zugelassen.

§ 4

Materialkombinationen

¹Auf einer Haltungslänge dürfen keine Materialwechsel vorgenommen werden.

²Rohrverbindungen und Formstücke sind in kompatiblen und in der Regel in gleichen Materialien wie die Rohre auszuführen.

³Ausnahmen sind nur bei Übergängen von neuen auf bestehende Leitungen zulässig.

§ 5

Entwässerung im Trennsystem

¹Die Liegenschaftsentwässerungen sind ausnahmslos - auch in Gebieten mit Mischsystem - im Trennsystem nach den Richtlinien des VSA zu erstellen.

²Gebäudenähe Einlaufschächte, Rinnen, Bodenläufe sowie Einläufe von nutzbaren Terrassen und Balkonen mit Anschluss am System für unverschmutztes Abwasser sind mit einem Hinweisschild zu bezeichnen: „*Nur für sauberes Wasser. Abwasser gelangt nicht in die Kanalisation. Gefahr der Gewässerverschmutzung.*“

§ 6

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Paragraph 1 Absatz 1 am 1. Januar 2005 in Kraft. Paragraph 1 Absatz 1 Buchstabe a tritt am 1. April 2005, Paragraph 1 Absatz 1 Buchstabe b tritt erst am 1. April 2006 in Kraft.

²Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufzunehmen.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Stadtratsbeschluss betreffend Anpassung der Kanalisationsanschlussgebühr an die Teuerung vom 28. September 1993¹⁾ aufgehoben

Zug,

Stadtrat von Zug

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Daniel Brunner
Claudia Schmid-Bucher
Josef Lang

Parlamentarischer Vorstand GGR	
Eingang:	29.11.93
Abgabe an Stadtrat:	29.11.93
Abgabe an Abt.:	29.11.93
Bekanntgabe im GGR:	30.11.93

Zug, 27.11.1993

An die
Präsidentin des Grossen Gemeinderats
Monique Gisler
Im Röteli 26
6300 ZUG

POSTULAT für

Verursachergerechte Wassertarife/Abwassergebühren und eine städtische Wassersparpolitik

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten, die Wasser- und Abwassertarife (inkl. Kanalisations-Anschlussgebühren) im Sinne von wirksamen Lenkungsabgaben verursachergerecht zu gestalten und mit trinkwassersparenden sowie abwasserreduzierenden Fördermassnahmen zu kombinieren. Die Mehreinnahmen der öffentlichen Hand gegenüber heute sollen bei den vorgeschlagenen Modellen grösstenteils an die Bevölkerung (z.B. via Fördermassnahmen) zurückfliessen.

Begründung

Wasser ist ein erschöpfliches Gut - insbesondere Trinkwasser. Grundsätzlich wird heute kaum noch bestritten, dass die Kosten von Umweltgütern verursachergerecht zugeteilt werden sollten.

Dank des schon vor Jahren verwirklichten Brauchwasser- statt Trinkwasserbezug eines grossen Industriebetriebs ist der heutige Trinkwasserverbrauch Zugs kaum höher als in den 70er Jahren. Für das im Schweizer Vergleich mit rund Fr. 1.- / m³ (rund 100 m³ pro EinwohnerIn) sehr billige Zuger *Trinkwasser* bestehen jedoch kaum weitere Sparanreize.

Die von einer Arbeitsgruppe des Gewässerschutzverbandes kürzlich vorgelegte Lösung mit der Umlegung der Klärkosten auf das Trinkwasser würde aber lediglich zu einer massiven Verteuerung des Wassers führen (plus rund 1 Franken pro Kubikmeter), ohne dass die Bevölkerung und insbesondere die BewohnerInnen von Mehrfamilienhäusern) die Möglichkeit hätten, ihren Wasserverbrauch und damit die Wasserrechnung zu reduzieren: die meisten Wohnungen haben wegen der hohen WWZ-Grundgebühr keinen individuellen Wasserzähler, so dass kein Sparanreiz besteht. Eine "einfache" Umlegung der Klärgebühren auf den Trinkwasserverbrauch würde deshalb - bei fehlender Lenkungswirkung! - einzig einer sozial unerwünschten Umverteilung entsprechen.

Bei den *Anschlussgebühren für die Kanalisation* besteht zwar eine Abstufung. Bislang hat diese, finanziell klar zu wenig erhebliche Regelung, aber kaum dazu geführt, dass

bei Neubauten gezielt auf die Entlastung der Kanalisation bzw. auf möglichst gute Versickerungsmöglichkeiten geschaut wird. Es müsste deshalb eine Lösung gefunden werden, die sich *auch auf die Betriebskosten* auswirkt, ist doch das nicht versickernde Regenwasser klärtechnisch ein sehr teures Problem.

Allein die Betriebs- und Unterhaltskosten für Kanalisation und Kläranlage betragen 1991 und 1992 je rund anderthalb Millionen Franken. An Anschlussgebühren nahm die Stadt 1991 fast 0,4 Millionen ein. Zum heutigen Zeitpunkt verrechnet die Stadt Zug ihren BewohnerInnen keine Klärgebühren; die Kosten werden aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt; auch alle Investitionen (und Abschreibungen) werden aus dem allgemeinen Haushalt bestritten.

Die Wasserke Zug AG versorgen die Stadtgemeinde fast flächendeckend mit Wasser; deshalb könnten zum Beispiel die Klärgebühren direkt auf den Wassertarif geschlagen werden. Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Kanalisation könnten teils über jährlich wiederkehrende Kanalisationsgebühren, die wie in der Stadt Zürich je nach Belastung der Kanalisation abgestuft würden, und teils ebenfalls über den Wassertarif gedeckt werden.

Eine sinnvolle Wassersparpolitik setzt aber voraus, dass die einzelnen Haushalte tatsächlich Wasser sparen können. Bedingung dafür wäre, dass die Grundgebühren für Wasserzähler abgeschafft oder massiv reduziert würden, da sich das Wassersparen sonst für Haushalte in Mehrfamilienhäusern und Betriebe ohne eigene Liegenschaft gar nicht lohnt.

Ebenso sollten von der Gemeinde Fördermassnahmen ins Auge gefasst werden: Zum Beispiel verbilligte Abgabe von Wasserspargeräten (die immer noch zu wenig bekannt sind), Beiträge an wassersparende und versickerungsfördernde Investitionen etc. Auch Beiträge für "Brauchwasserinseln" bei Grossbezügern von Trinkwasser, die gar nicht Trinkwasserqualität benötigen (wie zum Beispiel bei L&G schon verwirklicht) könnten ins Auge gefasst werden. Ein attraktives Programm in diesem Sinn gibt es zum Beispiel in Frankfurt a.M.

Mit dem gewünschten Gebühren- und Fördersystem würden zwei Ziele erreicht: Sparsamerer Trinkwasser-/Leitungswasserverbrauch und möglichst grosse Versickerungsfähigkeit auf überbauten Grundstücken. Heute noch zu teure getrennte Brauch- und Trinkwassersystem würden dadurch in Teilbereichen konkurrenzfähig.

In der Stadt Zug sollte ein neues Wasser-/Abwasser- Gebührensystem nicht fiskalischen Zielen dienen. Da Gebühren für Grundversorgungsgüter Schichten mit weniger Einkommen antelmässig stärker treffen (was gerade gegenwärtig unerwünscht ist), wäre im Sinne des "Ökobonus"-System eine Rückerstattung an jene BewohnerInnen vorzusehen, welche die Wasserreserven bzw. die Kanalisation unterdurchschnittlich belasten.

Daniel Brunner

Josef Lang

Claudia Schmid-Bucher

